

... mit einem Fuß im Kriminal ?

Betreuer(in), Klient(in) und das Suchtmittelgesetz

(Ein paar Hinweise aus der Praxis für die Praxis)

Unterstützung von Klienten bei der Beschaffung eines Suchtmittels (z.B. durch Nennung einer Beschaffungsadresse)



Beihilfetatbestand !

Bereitstellung von Räumen oder Hygienemaßnahmen zum (gefährlosen) Konsum von Suchtmitteln



Konsum nicht strafbar, daher auch keine Beihilfe.

Auffinden oder Entgegennahme und anschließendes Vernichten von Suchtmitteln



Achtung ! § 295 StGB
Beweismittelunterdrückung

Auffinden und anschließende Übergabe an Sicherheits- oder Gesundheitsbehörde



Entweder anonym oder Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 StPO) !

Rückgabe des Suchtmittels an Klienten



§ 27 ff. SMG, Weitergabe eines Suchtmittels !

Verwahrung eines Suchtmittels von Klienten



§ 27 ff. SMG, Erwerb, Besitz !

Wissen um unmittelbar bevorstehenden Suchtmittelkonsum durch Klienten, keine Verhinderung des Konsums.



Keine Verpflichtung, den Konsum zu verhindern !

Untätigbleiben trotz des Wissens, daß durch bevorstehenden Konsum schwere Gesundheits-schäden oder Tod drohen



Achtung ! §§ 94,95 StGB
Im Stich lassen eines Verletzten;
Unterlassung der Hilfeleistung

Annahme, daß Weitergabe durch Volljährige an Minderjährige, gewerbsmäßiges Dealen oder Dealen großer Mengen bevorsteht



Achtung ! § 286 StGB
Unterlassen der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung